

Rechtssache C-220/99

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Erhaltung der wild lebenden Tiere und Pflanzen — Artikel 4 Absatz 1 — Liste von Gebieten — Informationen über die Gebiete“

Schlussanträge des Generalanwalts P. Léger vom 3. Mai 2001 I-5833

Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 11. September 2001 I-5834

Leitsätze des Urteils

1. *Vertragsverletzungsverfahren — Streitgegenstand — Bestimmung während des Vorverfahrens — Präzisierung der ursprünglichen Rügen in der Klageschrift — Zulässigkeit*
(Artikel 226 EG; Verfahrensordnung des Gerichtshofes, Artikel 38 § 1 Buchstabe c und 42)

2. *Vertragsverletzungsverfahren — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebliche Sachlage — Sachlage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist*
(Artikel 226 EG)
3. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Durchführung der Richtlinien — Vertragsverletzung — Rechtfertigung mit der Verspätung, mit der die Kommission ein Formular für die Übermittlung bestimmter Daten durch die Mitgliedstaaten erstellt hat — Nicht gegeben*
(Artikel 226 EG)